

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Currenta GmbH & Co. OHG

A. Allgemeiner Teil: Regelungen für alle Verträge

1. Geltungsbereich, Ausschluss entgegenstehender AGB

1. Die nachstehenden Regelungen der Teile A und B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Currenta GmbH & Co. OHG (nachfolgend „Auftragnehmer“) gelten nur gegenüber Verhandlungs- und Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“), die Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Gegenüber diesen Auftraggebern gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung für alle – auch zukünftigen – Angebote, Vertragsbeziehungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Sie werden Bestandteil aller vom Auftragnehmer als Leistungserbringer mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge (nachfolgend "Vertrag"), mit Ausnahme von Verträgen über den Verkauf nicht mehr benötigter technischer Wirtschaftsgüter oder nicht mehr benötigten Altmaterials, für die stattdessen jeweils gesonderte Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten. Für alle vorgenannten Verträge, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sind die Regelungen dieses Teils A anwendbar. Für bestimmte Vertragstypen sind zusätzlich zu den Regelungen dieses Teils A auch Regelungen des Teils B anwendbar (siehe dort).
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen abweichenden Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
2. **Angebote, Vertragsschluss, Selbstbelieferungsvorbehalt, Rücktrittsrecht bei Nichtverfügbarkeit**
 1. Sofern Angebote des Auftragnehmers als freibleibend oder unverbindlich gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass der Auftraggeber aufgefordert ist, seinerseits ein entsprechend verbindliches Vertragsangebot (z.B. in Form einer Bestellung oder eines Auftrags) abzugeben, das dann vom Auftragnehmer angenommen werden kann.
 2. Technische Angaben (z. B. über Maße, Gewichte, Mengen, Typen etc.) sind, ebenso wie Zeitangaben, für die Durchführung des Auftrags und die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen) auch bei verbindlichen Angeboten des Auftragnehmers nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht jeweils ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
 3. Geht das Vertragsangebot vom Auftraggeber aus (siehe z.B. Ziffer A. 2.1), kann der Auftragnehmer dieses Angebot innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen, es sei denn, der Auftraggeber hat eine längere Annahmefrist bestimmt; dann gilt diese längere Frist.
 4. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das verbindliche Angebot des Auftragnehmers fristgemäß schriftlich angenommen hat. Geht das Vertragsangebot vom Auftraggeber aus, ist der Vertrag erst abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Bestellung oder den Auftrag des Auftraggebers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt hat. Eine solche schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder der Auftraggeber auf sie verzichtet hat.
 5. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner gelten (insbesondere im Hinblick auf die Abgabe aller vertragsrelevanten Erklärungen und im Hinblick auf alle Abstimmungsvorgänge im Rahmen der Vertragsdurchführung) als für den Auftraggeber vertretungsberechtigt. Etwaige Einschränkungen der Vertretungsberechtigung müssen vom Auftraggeber rechtzeitig in Textform mitgeteilt werden.
 6. Vereinbarte Leistungsfristen für den Auftragnehmer stehen, soweit für die Ausführung des Auftrags Lieferungen oder Leistungen Dritter an den Auftragnehmer erforderlich oder mit dem Auftraggeber vereinbart sind, unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung des Auftragnehmers.
 7. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringen kann, weil erforderliche Sachen, Leistungen Dritter oder Kapazitäten (z.B. hinsichtlich der Übernahme von Abfällen und Abwasser) vom Auftragnehmer nicht beschafft werden können, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und ihm etwaig bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung rechtzeitig alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen (z. B. Pläne, Berechnungen, Prüfstücke etc.), Daten, Zahlenangaben und sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese bei Ausführung des Vertrages als richtig und vollständig zugrunde zu legen, soweit nicht deren Überprüfung durch den Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Leistungserbringung, Mindestlohn

1. Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen die anerkannten Regeln der Technik zugrunde legen und die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen einbringen. Sollte sich bei Erbringung der vereinbarten Leistungen ergeben, dass diese aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur mit wesentlich geänderten technischen, personellen und/oder sonstigen Aufwand durchgeführt werden können, informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber. Die Vertragsparteien entscheiden, ob, mit welchem Umfang und zu welchen Kosten der Auftrag weiter durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag durch schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
2. Der Auftragnehmer behält sich vor, Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten einzusetzen. Der Auftraggeber kann dem Einsatz eines bestimmten Unterauftragnehmers widersprechen, wenn ein wichtiger Grund dem Einsatz dieses Unterauftragnehmers entgegensteht.
3. Der Auftragnehmer sichert zu, den im Rahmen des Vertrags/Auftrags für den Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmern für deren Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland mindestens den jeweils gesetzlich anwendbaren Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er insbesondere die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einschließlich der Dokumentations- und Meldepflichten und – soweit anwendbar – des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes sowie des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes einhält und etwaige Subunternehmer und Arbeitnehmer-Verleihfirmen (Verleiher) ebenfalls dahingehend verpflichtet.

5. Vergütung

1. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend den jeweils angefallenen Aufwendungen für die tatsächlich erbrachten vereinbarten Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

6. Rechnungsstellung, Zahlungsverkehr, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

1. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnung gilt als spätestens drei Tage nach Rechnungsdatum an die vom Auftraggeber zuletzt mitgeteilte Rechnungsadresse zugegangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines späteren Zugangs vorbehalten. Geht die Rechnung später als 10 Tage nach Rechnungsdatum dem Auftraggeber zu, ist sie abweichend von Satz 1 innerhalb von 3 Tagen ab Zugang zur Zahlung fällig.
2. In dem Fall, dass der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
3. Der Auftragnehmer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungspositionen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Der Auftraggeber ist zu einer hiervon abweichenden Tilgungsbestimmung nicht berechtigt.
4. Der Auftraggeber kann gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder im Prozess entscheidungsreifen Gegenforderungen (aus demselben oder aus einem anderen Schuldverhältnis) aufrechnen. Der Auftraggeber kann nicht mit eigenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus einem anderen Schuldverhältnis aufrechnen, es sei denn, die eigenen Forderungen des Auftraggebers sind unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder im Prozess entscheidungsreif.
5. Der Auftraggeber kann gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, kein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von eigenen Forderungen gegen den Auftragnehmer aus einem anderen Schuldverhältnis

geltend machen. Der Auftraggeber kann nicht wegen eigener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus einem anderen Schuldverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten, welche der Auftragnehmer bei Vorliegen und Darlegung eines berechtigten Interesses des Auftraggebers an der Abtretung nicht grundlos verweigern wird.

7. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen oder andere von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, den Versand oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien den Auftragnehmer für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung. Wird von den Parteien übereinstimmend als sicher angenommen, dass infolge der Störung verbindliche Fristen um mehr als vier Wochen überschritten werden, so ist jede Partei bei nicht nur unerheblicher Störung ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt. Hat der Auftragnehmer bereits eine Teilleistung bewirkt, kann der Auftraggeber aber nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

8. Erfüllungsort/Versand

Die Vertragsleistung wird, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, "ab Werk" (Incoterms 2010) erbracht.

9. Eigentumsvorbehalt

1. Sofern die Übereignung eines Liefergegenstands (Vorbehaltsgegenstand) vom Auftragnehmer geschuldet ist, geht dieser Vorbehaltsgegenstand erst dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn dieser den für die Lieferung vereinbarten Zahlungsbetrag einschließlich aller Nebenkosten für Fracht etc. vollständig an den Auftragnehmer bezahlt hat. Ist der Vorbehaltsgegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung durch den Auftraggeber bestimmt, darf der Auftraggeber ihn im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges an seinen Kunden weiterveräußern. In diesem Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle ihm gegen seinen Kunden als Gegenleistung für die Weiterveräußerung des Vorbehaltsgegenstandes zukünftig zustehenden Ansprüche einschließlich aller Nebenansprüche an den Auftragnehmer zur Sicherheit ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Auftragnehmer darf die an ihn abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einziehen, wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer hinsichtlich des Vorbehaltsgegenstandes im Verzug ist.
2. Wird der Vorbehaltsgegenstand nicht weiterveräußert, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vorbehaltsgegenstand für den Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, im erforderlichen Umfang auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern, so lange der Eigentumsvorbehalt besteht. Im Falle des Abhandenkommens oder Beschädigung des Vorbehaltsgegenstandes tritt der Auftraggeber seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an den Auftragnehmer ab.
3. Etwaige Verarbeitungen des Vorbehaltsgegenstandes im Sinne von § 950 BGB werden für den Auftragnehmer vorgenommen.
4. Erfolgt eine Verbindung oder untrennbare Vermischung im Sinne von §§ 947 oder 948 BGB des Vorbehaltsgegenstandes mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Sachen in der Weise, dass eine der anderen Sachen als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilig im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes zu dem Wert der durch Verbindung entstandenen neuen Sache oder der Gesamtheit der vermischten Sachen Miteigentum an der neuen Sache oder der Gesamtheit der vermischten Sachen überträgt und das Miteigentum für den Auftragnehmer verwahrt. Die Parteien sind sich schon heute über den insoweit erfolgenden Eigentumsübergang einig.

10 Rügefrist

Bei kaufvertraglichen und werkvertraglichen Leistungen sind offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Leistungserbringung (bzw. wenn eine förmliche Abnahme erfolgt: innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abnahme) in Textform beim Auftragnehmer unter genauer Bezeichnung des Mangels anzuzeigen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln muss die Rüge in Textform unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen der für die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen

geregelter Fristen erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber eine fristgemäße Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt.

11. Mängelgewährleistung

1. Dem Auftraggeber stehen im Fall des Vorliegens eines Werkmanagements oder eines Mangels an einer Kaufsache grundsätzlich nur Ansprüche auf Nacherfüllung gegen den Auftragnehmer zu unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche. Dem Auftraggeber bleibt jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung die Gegenleistung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Minderung bzw. den Rücktritt vorliegen. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer A. 11.1 gelten nicht, soweit der Auftragnehmer gegen eine von ihm übernommene Beschaffheitsgarantie verstoßen oder den Mangel arglistig verschwiegen hat; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Auftragnehmer ist zu mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt, bevor die Nacherfüllung als fehlgeschlagen angesehen werden kann. Dies gilt nicht, wenn zwei Nacherfüllungsversuche im Einzelfall für den Auftraggeber nicht zumutbar sind.
3. Die Wahl zwischen mehreren möglichen und zumutbaren Arten der Nacherfüllung (insbesondere zwischen Beseitigung des Mangels und Neulieferung/Neuerstellung) steht dem Auftragnehmer zu.
4. Für Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln gelten die Regelungen dieser Ziffer A. 11. nicht; vielmehr gelten hierfür die Regelungen in Ziffer A. 12.
5. Teile, die im Rahmen von Mängelbeseitigungsmaßnahmen durch den Auftragnehmer ausgebaut und durch andere Teile ersetzt werden, werden Eigentum des Auftragnehmers.
6. Mängelbeseitigungsmaßnahmen des Auftragnehmers einschließlich des Einbaus von Austauschteilen erfolgen ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen für die ursprüngliche Leistung. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Auftraggebers in Bezug auf die ursprüngliche Leistung entstehen im Falle von etwaigen Mängeln der Mängelbeseitigungsmaßnahmen selbst (einschließlich Mängeln an den vorgenannten Austauschteilen) daher keine Gewährleistungsrechte hinsichtlich dieser Mängelbeseitigungsmaßnahmen, und die Gewährleistungsfrist wird nicht neu in Gang gesetzt.

12. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden und Aufwendungen des Auftraggebers, die durch einfache (leichte) Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber daher regelmäßig vertrauen darf (im Folgenden: Kardinalpflichten).
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für unvorhersehbare Schäden und Aufwendungen, die durch einfache Fahrlässigkeit des Auftragnehmers bzw. seiner Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
3. Im Fall der einfach (leicht) fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer A. 12.1 Satz 2 durch den Auftragnehmer, seine Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Auftragnehmers für sämtliche vertraglichen, außervertraglichen und sonstigen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und Aufwand. Der ersatzfähige vertragstypische, vorhersehbare Schaden und Aufwand ist summenmäßig auf einen Gesamtbetrag von Euro 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen) pro Schadensfall und einen Gesamtbetrag von Euro 6.000.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen) pro Kalenderjahr bei ein und demselben Auftraggeber beschränkt.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer A. 12.1 bis 12.3 gelten nicht für etwaige Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Für Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen außerdem nicht, soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder gegen eine von ihm übernommene Beschaffheitsgarantie verstoßen hat.
5. Der Auftragnehmer kann nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die auf in Ziffer A.7. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Umstände zurückzuführen sind.
6. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach dieser Ziffer A. 12. gelten auch für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen die Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunter-

nehmer, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers aus demselben Haftungsgrund.

7. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet der Auftragnehmer nicht aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag gegenüber Dritten, die nicht selbst Vertragspartei sind. Demgemäß werden ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung der Parteien keine Dritten in die Schutzwirkung des Vertrags einbezogen.

13. Nachfristsetzung

Im Falle einer Nachfristsetzung wegen Leistungsstörungen hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei deren Bemessung auch der Zeitraum zu berücksichtigen ist, den der Auftragnehmer benötigt, um für seine Leistungserbringung erforderliche Lieferungen oder Leistungen von Dritten zu beziehen.

14. Garantien

Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt und ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet ist.

15. Verjährung

1. Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Mängeln (vgl. Ziffer A. 11) mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen und Aufwendungsersatzansprüchen verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt jedoch nicht für Ansprüche wegen Mängeln gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, und auch nicht, soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder gegen eine von ihm übernommene Beschaffenheitsgarantie verstößt hat.
2. Soweit sich die Verjährungsfrist für andere Ansprüche gegen den Auftragnehmer als Ansprüche wegen Mängeln (vgl. Ziffer A. 11) nach § 195 BGB richtet, beträgt sie zwei statt drei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
3. Die vorgenannten Verjährungserleichterungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer A. 12.1 S. 2. In allen vorgenannten Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Die Verjährungserleichterungen nach dieser Ziffer A. 15 gelten auch für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen die Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch des Auftraggebers wegen Nichterfüllung des Anspruchs auf Lieferung einer mangelfreien Sache nicht besteht, wenn dieser Anspruch verjährt ist und der Auftragnehmer sich deshalb zu Recht darauf beruft, diesen Anspruch nicht erfüllen zu müssen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch des Auftraggebers wegen Nichterfüllung des Anspruchs auf Nachbesserung bei Vorliegen eines Mangels dann nicht besteht, wenn der Nachbesserungsanspruch verjährt ist und der Auftragnehmer sich deshalb zu Recht darauf beruft, diesen Nachbesserungsanspruch nicht erfüllen zu müssen.

16. Eigentum an Unterlagen

1. Alle Unterlagen sowie sonst in verkörperter Form bereitgestellte Materialien/Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellt und die vor der Übergabe Eigentum von Auftraggeber waren, bleiben uneingeschränktes Eigentum von Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wird.
2. Alle Unterlagen sowie sonst in verkörperter Form bereitgestellte Materialien/Informationen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellt und die vor Übergabe Eigentum des Auftragnehmers waren, bleiben uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

17. Schutzrechte

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch den Auftragnehmer durch die Entgegennahme und Verwendung von sachlichen Mitteln des Auftraggebers, z. B. den vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt den Auftragnehmer insoweit von allen Ansprüchen frei, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Lizenzgebühren oder Kosten, die zur Vermeidung solcher Schutzrechtsverletzungen oder in deren Folge (z.B. Kosten der Rechtsverteidigung) entstehen, trägt im Rahmen des Erforderlichen der Auftraggeber, soweit er diese zu vertreten hat.
2. Ergebnisse und Erfindungen, die nicht als Gegenstand des Vertrags vom Auftragnehmer geschuldet sind, aber im Rahmen der Durchfüh-

rung dieses Vertrags beim Auftragnehmer entstehen, stehen allein dem Auftragnehmer zu.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf - CISG - wird ausgeschlossen.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, wird als Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Leverkusen vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche alternativ an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.
3. Die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Ziffer A. 18.2 gilt nicht, wenn der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zugewiesen sind, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand durch Gesetz begründet ist.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt sinngemäß im Fall von Vertragslücken.

B. Besonderer Teil: Zusätzliche Regelungen für bestimmte Verträge

I. Ergänzende Geschäftsbedingungen für Verträge über die Entsorgung von Abfällen oder Abwasser

Für Verträge, in denen sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Übernahme und/oder Entsorgung von Abfällen oder Abwasser (im Folgenden zusammenfassend als „Abfall“ bezeichnet) verpflichtet, gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer B. I.:

1. Pflichten des Auftraggebers

- Der Abfall ist vollständig und richtig in einer Abfallspezifikation zu beschreiben und zu deklarieren. Zusätzlich muss in dieser Abfallspezifikation auch die Verpackung und die Anlieferungsform definiert sein. Dabei sind insbesondere alle dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dessen untergesetzlichem Regelwerk (z.B. NachwV, AVV, DepV, AbfAEV) sowie der EU-Abfallverbringungsverordnung (VO(EG) 1013/2006) von diesem zu beachten. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtungen auf die Mitwirkung und ordnungsgemäße Information durch den Auftraggeber angewiesen ist, ist dieser hierzu verpflichtet.
 - Zusätzlich hat der Auftraggeber unaufgefordert auf alle ihm bekannten und erkennbaren Gefahren, die vom Abfall selbst ausgehen oder bei der Handhabung des Abfalls entstehen können, schriftlich im Entsorgungsnachweis und in der Abfallspezifikation hinzuweisen.
 - Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarten Spezifikationen / Zertifikate (z. B. Abfalldatenblatt) und die vereinbarten sonstigen für die Übernahme erforderlichen Bedingungen (insbesondere die unten in Ziffer B. I. 2.1 genannten) einzuhalten. Jegliche Änderungen in der Abfallzusammensetzung bzw. der Abfallspezifikation (auch innerhalb der gesetzlichen Grenzen) sind dem Auftragnehmer unaufgefordert mitzuteilen. Die Annahmezeiten werden einzelvertraglich vereinbart und sind einzuhalten. Lieferungen außerhalb der vereinbarten Annahmezeiten können vom Auftragnehmer zurückgewiesen werden. Der Auftraggeber und seine Beauftragten haben die Betriebsordnung der jeweiligen Anlage, in der der Abfall entsorgt wird, sowie Anweisungen des Personals des Auftragnehmers bzw. – soweit die Anlage nicht vom Auftragnehmer selbst mit eigenem Personal betrieben wird – des Personals der jeweiligen Anlage zu beachten. Es gelten weiterhin die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften (SOV) des Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind einsehbar unter <http://www.chempark.de>.
 - Sollten für bestimmte Abfallströme aufgrund entsprechender gesetzlicher, untergesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber spezielle Analysen im Vorfeld der Entsorgung benötigt werden (z.B. Deklarationsanalytik gemäß Deponieverordnung) oder aber jede gelieferte Charge eine Analyse benötigen (z.B. PCB-haltige Abfälle), so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass sein beauftragtes Labor die dafür erforderlichen Zulassungen (z.B. nach LAGA) und/oder Akkreditierungen besitzt.
- #### 2. Zurückweisung von Abfall und Rücktritt vom Vertrag
- Bei Abweichungen von der Spezifikation / dem Zertifikat oder sonstigen für die Übernahme erforderlichen Bedingungen, z.B. bei:
 - falschen Angaben über den Abfall oder die Abfallherkunft,
 - Nichtbeachtung der vertraglichen Bedingungen oder der behördlichen Auflagen,
 - Verstoß gegen die Betriebsordnung der Anlage, in der der Abfall entsorgt werden soll, oder
 - Nichtdurchführung einer vertraglich vereinbarten Terminabstimmung vor Anlieferung mit dem Auftragnehmerist der Auftragnehmer unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der vorgenannten Pflichtverletzungen zurückzuweisen.
 - Sollte der Abfall aus abfall- oder transportrechtlichen Gründen auf dem Gelände des Auftragnehmers sichergestellt werden müssen, hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen, es sei denn, die Sicherstellung ist aus Gründen erforderlich geworden, die ganz oder überwiegend vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

- Weist der Auftragnehmer den Abfall berechtigt zurück oder tritt ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, ist der Auftraggeber verpflichtet, den angelieferten Abfall im Umfang der Zurückweisung bzw. des Rücktritts auf eigene Kosten wieder zurückzunehmen.
- Die Übernahme von Abfällen in die Verwertungs-, Beseitigungs- und Behandlungsanlagen des Auftragnehmers erfolgt auch bei Vereinbarungen aufgrund verbindlicher Angebote nur im Rahmen freier Kapazitäten.
- Bei der Übernahme von Abfällen in die Verwertungs-, Beseitigungs- und Behandlungsanlagen des Auftragnehmers gilt darüber hinaus das Folgende:
 - Ist für die Berechnung der Vergütung eine Gewichtsfeststellung maßgeblich, erfolgt diese per Eingangsverwiegung auf einer Werkswaage des Auftragnehmers.
 - Sofern nach Vertragsabschluss aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen Verwertungs-, Beseitigungs- oder Behandlungskapazitäten des Auftragnehmers ausfallen oder aufgrund erhöhten Eigenentsorgungsbedarfs von Kunden des Auftragnehmers, zu denen der Auftragnehmer bereits vor Abschluss des Vertrages mit dem Auftraggeber in Geschäftsbeziehung stand, nicht zur Verfügung stehen, wird der Auftragnehmer von der Leistungspflicht frei. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und ihm etwaig bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. Das Recht des Auftragnehmers zum Rücktritt gemäß Ziffer A. 2.7. bleibt unberührt.
- Haftung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber haftet im vollen gesetzlichen Umfang für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Insbesondere haftet der Auftraggeber, wenn die von ihm beim Auftragnehmer bzw. einem Subunternehmer des Auftragnehmers eingelieferten Abfälle

 - für die Verwertungs-, Beseitigungs- und Behandlungsanlagen des Auftragnehmers bzw. seines Subunternehmers nicht zugelassen sind, in der Abfallspezifikation falsch deklariert oder sonst nicht vertragsgemäß sind oder
 - von dem Auftragnehmer nicht in der Annahmeerklärung des Entsorgungsauftrags angenommen wurdenund den Auftraggeber ein Verschulden trifft.

4. Entsorgungsverkehr

- Übernimmt der Auftragnehmer neben der Entsorgung von Abfällen auch Güterbeförderungen im Entsorgungsverkehr, gelten für diese Güterbeförderungen die Regelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als die ADSp keine oder keine abweichende Regelung treffen. Insbesondere sehen die ADSp eine Abweichung von der gesetzlichen Regelaftung vor.
- Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Entsorgungsverkehrs zu beachten. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen zu deklarieren und die abfallrechtlichen Begleitdokumente (z. B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen abfallrechtlichen Genehmigungen vorzuhalten.

II. Ergänzende Geschäftsbedingungen für Analytik-Aufträge

Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer II. gelten ergänzend zu den Regelungen in Teil A für solche Verträge, deren Hauptgegenstand die Durchführung der Analytik eines vom Auftraggeber zu diesem Zweck dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Stoffes ist (sofern nicht im Einzelfall etwas hiervon Abweichendes vereinbart wird), sowie immer dann, wenn in einem sonstigen Vertrag die Regelungen dieser Ziffer B. II. durch entsprechende Bezugnahme ausdrücklich einbezogen werden:

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrags und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages alle ihm im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen bekannt gewordenen vertrauliche Informationen, welche er vom Auftraggeber erhalten hat, geheim zu halten, nicht unerlaubt zu vervielfältigen, Dritten nicht unerlaubt zugänglich zu machen und nicht unberechtigt für gewerbliche Zwecke zu verwenden, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Ziffer B. II. sind alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen, Dokumente, Berechnungen, Entwürfe, Zeichnungen sowie möglicherweise Muster, die – soweit schriftlich, in anderer Form verkörpert oder elektronisch übermittelt – als "vertraulich" oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet werden oder

- soweit mündlich mitgeteilt – bei der Mitteilung als vertraulich bezeichnet und in einem entsprechend gekennzeichneten Protokoll zusammengefasst werden, das innerhalb von dreißig (30) Tagen dem Auftragnehmer zugeht.
2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer B. II. 1. gilt nicht für vertrauliche Informationen, welche zum Zeitpunkt der Mitteilung durch den Auftraggeber bereits öffentlich bekannt oder dem Auftragnehmer bereits bekannt waren. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn und soweit ihr zunächst unterliegende vertrauliche Informationen nachträglich ohne Zutun des Auftragnehmers allgemein bekannt werden oder dem Auftragnehmer von einem nicht gegen Geheimhaltungspflichten verstoßenden Dritten nachträglich mitgeteilt werden.
 3. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer B. II. 1. hindert den Auftragnehmer nicht daran, die ihr unterliegenden vertraulichen Informationen im Rahmen des Erforderlichen zum Zweck der redlichen Rechtsverfolgung an zur Verschwiegenheit verpflichtete rechtliche oder steuerliche Berater und an Gerichte weiterzugeben. Der Auftragnehmer darf zudem vertrauliche Informationen weitergeben, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, wenn und soweit dies durch eine entsprechende rechtliche Verpflichtung erfordert wird.